

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Band: 160 (2007)

Artikel: 1315 : ein weiteres Gründungsjahr der Eidgenossenschaft? : der
Bundesbrief von 1315

Autor: Sablonier, Roger

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118805>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1315 – ein weiteres Gründungsjahr der Eidgenossenschaft?

Der Bundesbrief von 1315

Roger Sablonier

Inhalte	12
Archivalische Überlieferungen	13
Zeitgenössische Bedeutungen	16
Ausblicke	18
Zum Schluss	23

Abkürzungen:

STANW	Staatsarchiv Nidwalden
STAOW	Staatsarchiv Obwalden
STASZ	Staatsarchiv Schwyz

Vorstellungen und Diskussionen über eine «Gründung» der alten Eidgenossenschaft, staatlicher Vorläufer der erst seit 1848 entstandenen modernen Schweiz, sind alt. Die Festlegung eines Gründungsjahres hat Geschichtsschreiber und Geschichtsfreunde aller Art, auch Politiker, Schullehrer, Literaten und Heimatkundler, immer wieder beschäftigt. Bekannt ist ja nicht bloss das aus der Darstellung von Aegidius Tschudi erschlossene Jahr 1307.¹ Es liesse sich eine ganze Reihe von vorgeschlagenen oder behaupteten Gründungsjahren, die von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts reichen, aufzählen. Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert ragt allerdings ein Datum weit heraus: Das Jahr 1291, aufgrund der Vorstellung über eine erste Bundesgründung durch den im Schwyzer Bundesbriefmuseum sorgfältig aufbewahrten ersten Bundesbrief von anfangs August 1291.² Seit den Jubiläumsfeiern von 1891 hat sich das Datum 1291, verbunden mit den seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert aufkommenden Vorstellungen über einen Rütlichwur, ohnehin unlöslich im kollektiven Gedächtnis verankert.

Historisch gesehen hat 1291 allerdings ein anderes markantes Jahresdatum verdrängt: Noch im 16. Jahrhundert – Bund und Bundesbrief von 1291 wurden erst nach 1760 breiter bekannt – galt in der schriftlichen Tradition das Jahr 1315 als das eigentliche Anfangsjahr,³ und zwar wegen des am 9. Dezember 1315 in Brunnen geschlossenen Bündnisses zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden. Das entsprechende Dokument,⁴ ebenfalls im Bundesbriefmuseum ausgestellt, wird als «Brunnemer Bund» und wegen seiner Nähe zur Schlacht am Morgarten (15. November 1315) auch als «Morgartenbrief» bezeichnet. Zumindest für die Inner-schweizer Orte der alten Eidgenossenschaft scheint diesem «Brunnemer Bund» eine besondere Bedeutung zugekommen zu sein.⁵ Es handelt sich auch aus moderner Sicht unzweifelhaft um ein wichtiges Quellenstück. Dies unabhängig von der Frage, ob damit in Richtung von 2015 sozusagen ein «neues altes Grün-

¹ Der nachfolgende Beitrag entspricht mit geringfügigen Änderungen dem im Rahmen der Arbeitstagung vom 2. Juni 2007 in Altdorf gehaltenen Vortrag und ist nur mit einer beschränkten Zahl von Anmerkungen versehen. Für viele kritische Hinweise danke ich Beatrice Sutter und für technische Hilfe Michael Mente.

² STASZ, Nr. 27; Text in: Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft, I/1 Nr. 1681. – Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rodel und Jahrzeitbücher bis zu Beginn des XV. Jahrhunderts, hrsg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. I/1–III/4 Aarau 1933–1975; fortan zit. als Quellenwerk I/1 ff.

³ Vgl. als Beispiel: der chronikalische Teil des Jahrzeitbuchs Ufenau aus dem 16. Jh., ed. in: HENGGELE, RUDOLF (Hg.). Das Schlachtenjahrzeit der Eidgenossen nach den innerschweizerischen Jahrzeitbüchern. Basel 1940 (Quellen zur Schweizer Geschichte, NF, Abt. 2, Bd. 3), S. 141–144; S. 141: «Anfang der eydgnossenschaft. 1315. Machtend die dry lender den ersten pundt zuo Brunnen.» Auch Aegidius Tschudi zitiert den Brief von 1315 und nicht jenen von 1291.

⁴ Text in Quellenwerk I/2 Nr. 807 und 865. Aus historiografischen Gründen dazu immer noch lesenswert Wilhelm Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1891, S. 371–379.

⁵ Als Beispiel: Am 23. Juni 1713 versammelten sich Abgeordnete der drei Orte auf dem Rütli, um – nach dem verlorenen Villmerger Krieg – den Bund von 1315 neu zu beschwören (Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1712 bis 1743, bearb. v. Daniel Albert Fechter, Bd. 7/1, Basel 1860, Nr. 21, S. 31).

dungsjahr» am Horizont politisch-nationaler Gedenkfeiern auftaucht oder nicht. Im Folgenden sollen einige Fakten und Überlegungen zu Inhalt, Überlieferung und Bedeutung dieses Bundesbriefes von 1315 dargelegt werden, ergänzt um einen Ausblick auf offene Fragen und weitere Perspektiven.

INHALTE

In der als Original geltenden Fassung befindet sich der mit den Siegeln der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden versehene Bundesbrief von 1315, wie schon erwähnt, im Besitz des Kantons Schwyz. Die massgebliche Edition des Textes liegt im «Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft» vor; dort ist auch parallel dazu der Text einer in Stans aufbewahrten, so genannten «Nidwaldner» Fassung, die auf 1316 datiert ist, publiziert. Im Quellenwerk wird der Brief als «Erneuerung» und als «im wesentlichen eine Übersetzung» des Bundesbriefes von 1291 bezeichnet – das ist falsch, wie ich später noch darlegen werde. Die beiden Briefe von 1291 und 1315 sind nicht auf diese Weise miteinander verknüpft.

Der Inhalt der Urkunde von 1315 lässt sich in Sachgruppen zusammenfassen: Zunächst geht es um gegenseitige Hilfe «auf eigene Kosten» innerhalb und ausserhalb des Landes für den Fall, dass einem Eidgenossen oder den Ländern jemand Gewalt oder Unrecht antäte. Einen Herrn soll man nur gemeinsam annehmen. Ausdrücklich sind die Gehorsamspflichten gegenüber den «rechten Herren oder der rechten Herrschaft» – ausgenommen jenen, mit denen man zuerst Frieden schliessen müsse – festgehalten. Es folgen Bestimmungen zur gegenseitigen Kontrolle bei Verhandlungen oder Vereinbarungen nach aussen. Richter sollen ihr Amt nicht gekauft haben und müssen Landsmänner sein. Alle Beteiligten sind zur Schlichtung von Konflikten unter den Eidgenossen oder unter den Ländern verpflichtet. Schliesslich regelt eine grosse Gruppe von Bestimmungen sozusagen innere strafrechtliche Belange, also das Vorgehen bei Totschlag, Brandstiftung, Raub, Pfändung, Ungehorsam und busswürdigen Vergehen.

Im Ganzen liegt das Gewicht um friedens- und ordnungssichernde Bestimmungen, wie sie für Landfriedensvereinbarungen in verschiedenster Form und unter ganz verschiedenen Partnern üblich sind. Sie richten sich in erster Linie gegen innen. Das Privileg, eigene Richter zu besitzen, ist keineswegs spezifisch innerschweizerisch, und es ist zudem für Schwyz schon unter König Rudolf von Habsburg im ausgehenden 13. Jahrhundert gewährt worden. Immerhin bemerkenswert ist die Absicht, gegenüber den «Äusseren» sich abzusprechen und gemeinsam zu handeln – was auch immer damals unter dem «aussen» zu verstehen ist, zumindest gehören wohl dazu auch die einheimischen Klöster wie Einsiedeln und Engelberg. Der Charakter eines Versuchs zur gegenseitigen Kontrolle ist viel evidenten als die Bezeugungen von Solidarität; der Wärmegrad der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen den doch sehr ungleichen Ländern ist oft überschätzt worden. Personen aus den «Ländern» sind im Übrigen keine genannt, nicht einmal die Landammänner. Es ist anzunehmen, dass anstelle der angeführten «Landleute» die lokalen Führungsgruppen handelten.

Um die politischen Zusammenhänge, in denen dieses Dokument von 1315 steht, besser einschätzen zu können, ist es wichtig, einen Blick auf die archivalische Überlieferung zu werfen.

Aegidius Tschudi⁶ hatte im 16. Jahrhundert die Ansicht vertreten, der Brief sei in Brunnen ausgestellt worden und in Schwyz allen verfügbar gewesen, danach seien 1316 aber doch auch «Originale» für Unterwalden und Uri entstanden.⁷ Dies ist im Prinzip eine auch heute noch gängige Meinung. Tatsächlich findet sich in Schwyz im Archiv eine als Original bezeichnete besiegelte Fassung.⁸ Sie nennt als einzige das Datum vom 9. Dezember 1315. Zu ihr gehören verschiedene Abschriften, vor 1500 je eine auf Pergament (mit Siegeln) und auf Papier (nach dem Wasserzeichen aus den Jahren 1460/80).⁹ Ein weiteres¹⁰ als Original bezeichnetes Exemplar befindet sich im Staatsarchiv Nidwalden, im Text datiert auf 1316, dazu auch hier aus der Zeit vor 1500 eine Kopie auf Papier und eine auf Pergament mit Siegeln (diese sind gemäss dem Kommentar im Quellenwerk Ende 15. oder anfangs 16. Jahrhundert entstanden).¹¹ Eine Abschrift im Staatsarchiv Obwalden entspricht der (jüngeren) Pergamentkopie in Stans und bezeichnet den Brief als «der geben wart ze Uri», also als in Uri und nicht in Brunnen ausgestellt.¹² Urner Exemplare sind, wenn sie jemals vorhanden waren, verloren, möglicherweise durch den Archivbrand von 1799, wie es auch für vieles andere angenommen wird. Alle Abschriften weisen gegenseitig Abweichungen auf. Orthografische Detailtreue ist in dieser Zeit kein Kriterium für die Glaubwürdigkeit von Kopien. Wie weit die Abweichungen nur orthografischer Natur sind, ist allerdings Ermessenssache. Gerade die älteren Schwyzer und Nidwaldner Exemplare enthalten redaktionell doch erheblich voneinander abweichende Stellen.

In der Forschung überwiegt, wie schon erwähnt, bis heute die Ansicht, das ältere Schwyzer Exemplar sei die eigentliche originale Ursprungsfassung. Aus der Erwähnung des Ausstellungsortes «Uri» im Obwaldner Exemplar und zusammen mit einer späteren Erwähnung ist schlüssig gefolgert worden, dass die von der Schwyzer Fassung abweichenden Unterwaldner Abschriften auf dem verlorenen Urner Exemplar, nicht aber auf dem Schwyzer Text beruhen müssen. Tschudi scheint übrigens in Schwyz das Original nicht gesehen zu haben und stützt seinen Text auf eine «mangelhafte» Abschrift, «deren Vorlage nicht mehr

⁶ Die Edition mit Aufsätzen: TSCHUDI, AEGIDIUS. *Chronicon Helveticum*: Historisch-kritische Ausgabe, bearb. von BERNHARD STETTLER. 13 Hauptbände, 2 Ergänzungsbände, 4 Registerbände, 3 Bände Hilfsmittel (Verzeichnis der Dokumente und Verzeichnis der Lieder. Bearb. von CHRISTIAN SIEBER; Glossar. Bearb. von CHRISTOPH KOCH; BERNHARD STETTLER, *Tschudi-Vademecum*), Basel 1968–2001 (Quellen zur Schweizer Geschichte. NF. Abt. 1/7).

⁷ *Chronicon*, ed. STETTLER, 4, S. 4–6.

⁸ STASZ Nr. 62.

⁹ Im STASZ unter der gleichen Signatur.

¹⁰ Das Folgende nach Quellenwerk I/2, Nr. 865, Anmerkung.

¹¹ STANW D5.

¹² STAOW Nr. 5.

mit Sicherheit auszumachen ist».¹³ Problematisch sind zudem die (heute original nicht mehr lesbaren) Umschriften der Siegel in der Wiedergabe von Tschudi. Es können jedenfalls zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch mehr Abschriften im Umlauf gewesen sein.

Eine eigentliche Überraschung bietet die mit der Radiokarbonanalyse,¹⁴ also mit der so genannten ¹⁴C-Analyse, durchgeführte Altersbestimmung am Schwyzer «Original». Eine erste Probe ergab ein wahrscheinliches Alter des Pergaments von rund 95% für 1390–1470 bzw. 5% von 1320 bis 1350, in der zweiten, als Gegenprobe angelegten Untersuchung von 100% für die Zeit von 1280–1420. Die Wahrscheinlichkeit, dass das uns vorliegende «Original» in Schwyz erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts entstanden ist, liegt trotz aller Vorbehalte bei diesen «technischen» Altersbestimmungen relativ hoch. Plausibel wäre die Erstellung einer solchen Abschrift oder Neuausfertigung etwa im Zusammenhang mit dem Sempacherbrief von 1393 oder dem zwanzigjährigen Frieden mit Österreich von 1394. Die genannten Kopien in Schwyz sind übrigens beide nach der ¹⁴C-Analyse mit 100% in die Zeit von 1440 bis 1640 zu datieren.

Ist demnach vom 1315er-Brief überhaupt kein Original von Dezember 1315 überliefert? Das ist sehr wahrscheinlich der Fall, obschon die Überlieferungssituation als Ganzes gewisse Unsicherheiten offen lässt. Ob tatsächlich ein Urner Exemplar (im Original oder in Abschrift) als Vorlage für die Unterwaldner Überlieferung – Ausfertigungen liegen im Unterschied zu anderen wichtigen Schriftstücken interessanterweise sowohl in Sarnen wie in Stans – gedient hat, bleibt unklar und ist wegen der Verluste nicht entscheidbar. Ein Ausstellungsort «ze Uri», wie er im Obwaldner Exemplar genannt ist und als Formel auch bei Tschudi auftaucht, klingt allerdings merkwürdig. Offensichtlich haben wir aber auch im älteren Schwyzer Exemplar eine Abschrift oder vielleicht besser gesagt eine Neuausfertigung vor uns. Immerhin kann trotz aller Skepsis zu Überinterpretationen, die bei solchen eher ins ambivalente Detail gehenden Argumentationen möglich sind, eines vermutet werden: Die ohne Ort und ohne genauere Angabe im Urkundentext auf das Jahr 1316 datierte Nidwaldner Fassung dürfte älter sein als das (in der Neuausfertigung «modernisierte», aber eben mit dem Datum des 9. Dezember 1315 versehene) älteste Schwyzer Exemplar. Darauf deuten nicht nur Sprachformen hin, sondern auch der Vergleich von textlichen und terminologischen Eigenheiten. Zum Beispiel wird der «richter» in der Nidwaldner zum «gericht» in der Schwyzer Fassung, Letzteres wahrscheinlich doch einer späteren Stufe der institutionellen Verfestigung entsprechend. Eine ¹⁴C-Altersbestimmung der Unterwaldner Dokumente steht aus.

Für die Beurteilung der überlieferten Texte sind allerdings nicht nur Überlieferungstechnische, sondern auch inhaltliche Kriterien von massgeblichem Gewicht.

¹³ So STETTLER in: *Chronicon* 4, Anm. 1, S. 4.

¹⁴ Durchgeführt zusammen mit anderen wichtigen Schriftstücken aus der Innerschweiz im Rahmen eines SNF-Projekts; die Laboranalysen führte Dr. Georges Bonani vom Institut für Teilchenphysik (IPP) der ETH Zürich durch. Vgl. den Aufsatz von MICHAEL MENTE in diesem Band, mit allen Nachweisen.

In dieser Hinsicht ist die überlieferte Form des 1315er-Briefs nicht eigentlich fälschungsverdächtig. Im Ganzen «passt» sein Inhalt gut zu verschiedenen, noch zu diskutierenden politischen Zeitumständen Ende 1315 und 1316. Zudem stimmt inhaltlich, soweit es um die groben Züge des Sachinhalts geht, der Schwyzer Text mit den anderen Überlieferungen grundsätzlich überein, obschon er diesen nicht als Vorlage gedient haben kann; auch das ist ein Argument dafür, dass es eine ursprüngliche Original-Überlieferung gegeben haben muss. Die Situation beim Schwyzer Brief deutet darauf hin, dass wir es mit einer so genannten Nachherstellung zu tun haben, die auf einer datierten Vorlage beruht.

Die Nachherstellung von Schriftstücken ist ein durchaus gängiges Verfahren im Spätmittelalter. Viele Schriftstücke sind zum gegebenen Zeitpunkt des Gebrauchs unter altem Datum abgeschrieben oder sogar neu hergestellt, dabei unter Umständen inhaltlich angepasst worden. Solche Nachherstellungen kann man nicht in unserem heutigen Alltagssinne als «Fälschungen» bezeichnen.¹⁵ Sie entsprechen einer gegenüber dem heutigen Verständnis von «Originalform» anderen Auffassung von Authentizität und von Textreferenz im Handeln. Die Dokumente dienten dem Vorzeigen als Objekte (auch als Kopien) und weniger als Archivunterlagen. Ihr materieller Inhalt im Detail konnte im Gebrauch je länger, desto weniger wichtig werden beziehungsweise kontextbezogen sich verändernden Wahrnehmungen ausgesetzt sein, und dies ohne Verlust für den symbolischen Wert als Vorzeigeobjekt. Vergleiche zeigen, dass manchmal – abgesehen von orthografischen Varianten – ganz detailgetreue Kopien hergestellt wurden; ebenso häufig dürften aber auch Anpassungen und kleinere Veränderungen, «Aktualisierungen», vorgenommen worden sein. Ein bekanntes Beispiel¹⁶ für Letzteres ist die Tatsache, dass die Eidgenossen bei der allgemeinen Bündniserneuerung von 1454 aus dem Luzerner Bund, den sie weiterhin auf 1332 datierten, stillschweigend den Vorbehalt von Verpflichtungen gegenüber der österreichischen Herrschaft – wie er in früheren Überlieferungen noch da steht –, entfernten, gewiss keine Detailkorrektur! In den meisten Fällen beruhte die Nachherstellung auf einer oder mehreren Vorlagen.

In unserem Falle muss der heute vorliegenden, in einem späteren Zeitpunkt erstellten Schwyzer Version eine Vorlage zugrunde liegen, die eine (allenfalls kompilierende) Neufassung und eine Zuordnung zum 9. Dezember 1315 erlaubte. Nichts steht der Annahme entgegen, dass diese Vorlage wesentliche Punkte der nachhergestellten Abschrift bereits enthielt. Die Nachherstellung des

¹⁵ Vgl. dazu SABLONIER, ROGER. Der Bundesbrief von 1291: eine Fälschung? Perspektiven einer ungewohnten Diskussion, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz* 85, 1993, S. 13–25 (wieder abgedruckt in: *Die Entstehung der Schweiz: Vom Bundesbrief zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts*, hrsg. von JOSEF WIGET, Schwyz 1999, S. 127–146). – Weitere Aspekte im Zusammenhang mit dem Bundesbrief siehe auch in MEYERHANS, ANDREAS und KOLLER, SIMON. Die Nidwaldner Überlieferung des Bundesbriefes von 1291, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz* 94, 2002, S. 87–104.

¹⁶ Quellenwerk I.2, Nr. 1638; Original von 1332 nicht erhalten. Zur Überlieferung und Frage der Neuausfertigungen von 1454 siehe Anmerkungen ebd. sowie ausführlich zur Bündniserneuerung im Zusammenhang (Artikel *Mente*, S. 95 sowie Anm. 10 und 11).

Schwyzer Exemplars wie auch die Existenz der (besiegelten wie der unbesiegelten) Abschriften zeigt auf, wie sehr gerade diesem Schriftstück nicht nur sozusagen materielle, sondern ganz wesentlich auch symbolische Funktionen zukamen. Nur teilweise abhängig von den Umständen der Entstehung, spielen solche Dokumente später auch in anderen Zusammenhängen, in denen der ursprüngliche Inhalt nicht mehr entscheidend sein muss, als Vorzeige- und Legitimierungstücke eine Rolle im politischen Handeln. So überlagerten sich ursprünglicher Anlass und Sinn mit Vorstellungen aus späterer Zeit.

Auf diese Weise konnte deshalb später der Bundesschluss von 1315 so verstanden werden, als hätte sich schon damals eine «ewige» staatliche Einheit der Eidgenossenschaft bzw. deren Kern gebildet – eben aus der rückschauenden Rechtfertigung einer nach 1450 realen Existenz der Eidgenossenschaft als staatlicher Sonderfall im Reichsgebiet. Das auf aktuelle Umstände von 1315 bezogene politische Handeln wurde also schon im Spätmittelalter überlagert von der Traditions-Vorstellung einer Art von Staatsgründung, wie sie aber um 1315 auch nicht im Entferntesten das Motiv für den Bundesschluss war. Für die Abschreibetätigkeit war der materielle Inhalt im Laufe der Zeit weniger wichtig als die Wahrnehmung als Symbol für die imaginierte Tradition. Im Konkreten war dieser Inhalt ohnehin schon rasch in vieler Hinsicht veraltet und wurde höchstens noch selektiv und auch das in zeitgemässer Lesart – je nach politischen Umständen und Absichten – wieder hervorgeholt, ein Phänomen übrigens, das für den Bundesbrief von 1291 erst recht bis heute zutrifft.

Selbstverständlich lohnt es sich trotzdem, der Frage nachzugehen, was eigentlich im Zeitpunkt der Entstehung, eben um 1315, damit gemeint war und aus welchen politischen Zeitumständen heraus der «Morgartenbrief» wahrscheinlich entstanden ist.

ZEITGENÖSSISCHE BEDEUTUNGEN

Wenn nach den zeitgenössischen politischen Umständen gefragt werden soll, so ist zunächst ganz entschieden der Meinung entgegenzutreten, die Übereinkunft von 1315 stelle lediglich eine «Erneuerung» und «Übersetzung» des lateinischen Briefes von 1291 dar. Letzteres wird unter anderem auch in der Edition im Quellenwerk behauptet. Das ist nicht richtig und, wie vieles auch sonst¹⁷ im Quellenwerk, prämissenhaft durch eine «eidgenössische Brille» gesehen. Ohne Zweifel sind zwar inhaltliche Anklänge an die Bestimmungen von 1291 deutlich, und es ist selbstverständlich nicht auszuschliessen, dass der ältere Brief den Verfassern vorgelegen hat. Dabei handelt es sich allerdings um Inhalte, die für solche Landfriedensvereinbarungen oder «Geschworene Briefe» allgemein typisch sind; das kann auch dann gesagt werden, wenn – bezeichnenderweise übrigens –

¹⁷ Besonders verwirrt ist auch die Regestierung der so genannten Königsbriefe. Ein gutes Beispiel auch Quellenwerk I/2 Nr. 775.

die Frage der (sonstigen) Vorbilder noch zu wenig untersucht ist. Im Übrigen stellen sich beim 1291er-Brief zahlreiche quellenkritische Probleme,¹⁸ die einen Vergleich zusätzlich schwierig machen.

Ganz entschieden gegen die These von der «Erneuerung» spricht nur schon die banale Tatsache, dass 1315 der ältere Bundesbrief nicht erwähnt wird. Dazu kommt, dass gerade inhaltlich zentrale Passagen von 1315 im Brief von 1291 nicht enthalten sind, insbesondere jene über das Verhältnis zur «Herrschaft» – womit, so ist anzunehmen, 1315 ein direkter Bezug zur Reichszugehörigkeit der «Länder» gemeint ist. In der Frage der Abhängigkeiten ist schliesslich auch der Umstand wichtig, dass 1291 von «Unterwalden» nicht die Rede ist. Offensichtlich bilden die beiden Briefe nicht eine Abfolge (einseitig unter prinzipieller «anti-habsburgischer» Ausrichtung), sondern sie stammen aus ganz unterschiedlichen politischen Zusammenhängen.

Der Brief von 1315 ist mit Sicherheit mit engem Bezug zu aktuellen politischen Umständen entstanden. Für die Beteiligten aus Schwyz mag die Angst vor habsburgischen Gegenmassnahmen nach dem erfolgreichen Überfall am Morgarten eine gewisse Rolle gespielt haben – für Uri und Unterwalden trifft dies allerdings viel weniger zu. Der Ausstellungsort Brunnen weist auf einen anderen wichtigen Zusammenhang hin: Schwierigkeiten im Schutz für den Handel zwischen Norden und Süden beim schon zu dieser Zeit sehr wichtigen Transport auf dem Vierwaldstättersee – nicht zuletzt in deutlichem Zusammenhang mit der Zollstätte in Flüelen – müssen ein wichtiger Anlass für eine Friedensvereinbarung gewesen sein. Konflikte zwischen Uri und dem habsburgischen Luzern, aber auch Uneinigkeiten unter den Waldstätten in Bezug auf die «Seepolitik» sind in den Jahren 1314 bis 1316 (nach häufigen Vorfällen schon um 1309) auffallend dicht belegt.¹⁹ Die beim Luzerner Chronisten Melchior Russ ohne Jahreszahlen erwähnten gewaltsamen Fehdeaktionen²⁰ zwischen Luzernern und Nidwaldnern sind auch bei Tschudi²¹ – nebst Morgarten – in der Vorgeschichte des Bündnisses von 1315 erwähnt. Nicht zuletzt schuf der See eine gewisse Verbindung (und Konfliktzone) zwischen Schwyz, Uri und «Unterwalden».

Absicherung nach Morgarten und Ordnungsbedürfnisse im «Seekrieg» sind als Motive sicher nicht unbeteiligt gewesen am Bundesschluss. Auseinandersetzungen mit Luzern bedeuten eigentlich Konflikte mit Habsburg, weil die Stadt Luzern 1291 durch Kauf zur habsburgischen Landstadt, also Teil habsburgischer Landesherrschaft, geworden war. Die Sicherheitsgarantien für die Kaufleute auf dem Italienweg waren schon zu dieser Zeit auch ein häufiger Verhandlungsgegenstand zwischen den Habsburgern und den mailändischen Visconti. Aber es

¹⁸ Siehe dazu SABLONIER, Der Bundesbrief von 1291 (wie Anm. 15).

¹⁹ Vgl. Quellenwerk I/2, Nrn. 718, 742, 743, 790, 859 und weitere Belege dort.

²⁰ RUSS, MELCHIOR. Eidgnössische Kronik, hrsg. von Joseph Schneller, in: Der Schweizerische Geschichtsforscher 10, 1834 (Heft 1) und 1838 (Heft 2), S. 1–232: «Wye die von Lutzern gan Stansstat zugen und da wüsten was da was» (Bericht S. 33 f.); «Wye die von Lutzern gän Buchs zugent» (S. 34 f.). Zur Datierung der kriegerischen Ereignisse bei anderen Chronisten vgl. S. 28, Anm. 53.

²¹ Chronicon, ed. STETTLER, 4, S. 1.

bleibt fraglich, ob damit schon alles gesagt bzw. überhaupt das Wichtigste erfasst ist. In beiden Fällen handelt es sich letztlich auch da um eine einseitige Sicht. Denn sie führt (wie immer noch allgemein üblich) die politische Dynamik in der Region allein auf die «Eidgenossen» bzw. die künftigen «Orte» zurück, setzt also auch hier eine «eidgenössische Brille» auf. Schon gar nicht eignen sich die beiden genannten Faktoren dazu, die längst erloschene patriotische Glut um die «prinzipielle Habsburgfeindschaft» schon der frühesten Eidgenossen wieder anzublasen – es geht in dieser Zeit auch in konfliktiven Situationen mit Habsburg nicht um einen generellen Kampf über Prinzipien politischer Organisation, sondern um Einzelereignisse.

Entschieden drängt sich die Frage auf, ob nicht auch noch ganz andere politische Kräfte am Werk waren. Zudem muss diskutiert werden, wie weit solche Deutungen in Richtung politische Intentionen der Beteiligten dem Charakter der überlieferten Schriftstücke respektive ihrer Funktion in der Zeit und in der späteren Überlieferung tatsächlich entsprechen. Zu beiden Problemfeldern, zur «nicht-eidgenössischen Optik» und zur Stellung von «Schriftlichkeit»,²² soll im Folgenden im Sinne eines Ausblicks einiges angeführt werden.

AUSBLICKE

Ausgangspositionen sind eine Reihe von eher ungewohnten Fragen: Was ist denn eigentlich unter den «lndern und eidgenossen», also unter Uri, Schwyz und Unterwalden, 1315 überhaupt zu verstehen? Wie kommen die drei doch eher ungleichen Partner letztlich zusammen? Und wer hat eigentlich veranlasst, eine solche Urkunde auszustellen? Das ist viel weniger klar, als es die landläufige Meinung will.

In populären Darstellungen, aber oft genug auch im wissenschaftlichen Diskurs erscheinen die «Orte» wie fest gefügte «staatliche» Einheiten – wenn nicht sozusagen als die «Kantone» von damals, dann doch mindestens als handelnde Strukturen. Damit setzt sich nichts anderes fort als die alte, längst als anachronistisch erwiesene Vorstellung von der «Altfreiheit» der innerschweizerischen Kommunen; so sieht es auch Tschudi im 16. Jahrhundert, wobei die Orte zudem nach seiner Aussage²³ 1315 bereits «von etlichen hunderten jaren her» miteinander verbun-

²² Zu Schriftlichkeitsfragen am regionalen Material (dort auch alle Hinweise auf die breite internationale Diskussion zum Thema) vgl. SABLONIER, ROGER. Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hrsg. von Otto Gerhard Oexle und Werner Paravicini (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133), Göttingen 1997, S. 67–100. – Ders., Verschriftlichung und Herrschaftspraxis: Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch, in: Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur, hrsg. von Christel Meier u. a. (Akten des Internationalen Kolloquiums 26.–29. Mai 1999), München 2002, S. 91–120. Unter den zahlreichen zürcherischen Arbeiten zum Thema methodisch besonders anregend HILDBRAND, THOMAS, Der Tanz um die Schrift. Zur Grundlegung einer Typologie des Umgangs mit Schrift, in: Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), hrsg. v. Thomas Meier, Roger Sablonier, Zürich 1999, S. 439–460.

²³ Chronicon, ed. STETTLER, 4, S. 1.

den gewesen sein sollen. Demgegenüber ist längst klar, dass nicht nur die Formierung der «Eidgenossenschaft», sondern auch die innere staatliche Integration und Verfestigung der einzelnen Länder ein langwieriger Entwicklungsprozess war, der um 1300 erst einsetzte und sich weit ins 15. Jahrhundert hinein erstreckte.²⁴ Immerhin war um 1300 die Konstituierung eines kollektiven Verbandes, der als «Land» auch territoriale Umgrenzungen besitzt, im alten Land Schwyz vergleichsweise am weitesten fortgeschritten. Was «Unterwalden» bedeutet, muss dagegen neu diskutiert werden, aber jedenfalls ist dieses Gebilde «im Gelände» zu dieser Zeit nicht festlegbar. Und mit Bezug auf Uri ist für die «universitas de Urania» zwar schon 1243 ein Siegel erwähnt, das als erstes Landessiegel gilt, aber auch hier ist mit einer längeren Verfestigungsphase des «Landes» zu rechnen.

Sind die «lender» des Bundes von 1315 – auf der Ebene dieser «Verfassungs»-Schriftlichkeit – nicht etwas anderes als die späteren kommunalen Einheiten? Nämlich Teile der Reichsvogtei des Werner von Homberg? Und ging es mit dem Bund darum, das Verfassungsgebilde einer waldstädtischen Reichsvogtei, das 1309 unter König Heinrich VII. beim Homberger erstmals erscheint, hinüberzuretten? Dies in engem Zusammenhang mit den Unsicherheiten in Bezug auf die Königsherrschaft, nachdem infolge der Doppelwahl von 1314 sowohl Friedrich der Schöne von Habsburg wie auch der Wittelsbacher Ludwig der Bayer die Königswürde beanspruchten?²⁵ Eine solche These scheint mir durchaus plausibel zu sein. Die Bestimmungen des Morgartenbriefs über die Zeit, da man «unbeherret» sei, sind auf plausible Weise mit der besonderen politischen Lage in dieser Zeit in Bezug auf das Reichsoberhaupt – Legitimationsspenden aller politischen Aktivität – zu verbinden.²⁶

Die Annahme, das Bündnis habe mit den zumindest nach Morgarten sicher belegten Kontakten zu König Ludwig dem Bayern zu tun, ist sehr nahe liegend.²⁷ Dass Ludwig der Bayer 1315/1316 versuchte, die Waldstätte (oder Teile davon) für seine Partei gegen die Habsburger zu gewinnen, steht ausser Zweifel. Nützliche Parteigänger müssen vertrauenswürdig und zur Parteinahme legitimiert bzw. als Verhandlungspartner anerkannt sein – sie sollten ihre Fähigkeit

²⁴ Zur institutionellen und territorialen Verfestigung der «Orte» immer noch massgeblich PEYER, HANS CONRAD, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978, besonders S. 44–74.

²⁵ Zu Werner (II.) von Homberg vgl. die sehr informative Darstellung von SCHNEIDER, JÜRIG, *Die Grafen von Homberg: Genealogische, gütergeschichtliche und politische Aspekte einer süddeutschen Dynastie, 11.–14. Jahrhundert*, in: *Argovia*, 89, 1977, bes. S. 98–170. – Zur Doppelwahl vgl. auch PEYER, HANS CONRAD, *Die Entstehung der Eidgenossenschaft*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. I.1. 3. Auflage und unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1972, Zürich 1980, S. 161–238; S. 189.

²⁶ Entgegen der Anmerkung 4 zum Text im Quellenwerk I/2, auf Seite 412, wo diese Bestimmungen auf «nicht bekannte» Vorgänge zurückgeführt werden.

²⁷ Zum Zusammengehen der Eidgenossen mit Ludwig dem Bayern vgl. MOMMSEN, KARL, *Eidgenossen, Kaiser und Reich: Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des heiligen römischen Reichs*, Basel 1958; bes. S. 108–118. – Zur freundlichen Gesinnung der Eidgenossen gegenüber König Ludwig auch PEYER, *Die Entstehung* (wie Anm. 25), S. 189. Die Königsbriefe besprochen und quellenkritisch massgeblich eingeordnet in STETTLER, BERNHARD, *Die ältesten Königsbriefe der drei Waldstätte in der Überlieferung des Aegidius Tschudi*, in: TSCHUDI AEGIDIUS: *Chronicon Helveticum*. Historisch-kritische Ausgabe, Bd. 3. Basel 1980, S. 129*–159*.

zur Friedens- und Ordnungswahrung unter Beweis stellen oder wenigstens den Willen dazu manifest machen. Das ist ja gerade das Anliegen des Bundes von 1315. Dass die Abschriften später auf 1316 verlegt wurden, ist für diesen Bezug ein zusätzliches Argument, weil auf 1316 die Bestätigungen der realen oder imaginierten älteren «Freiheitsbriefe» der Länder durch König Ludwig datiert werden.²⁸ Zudem ist für 1316 auch ein Vorschlag aus Luzern – und damit wohl des Habsburgers – an die Adresse der Waldstätte belegt,²⁹ gemeinsam Verhandlungen aufzunehmen, wohl sicher wegen der Probleme auf dem See.

Dabei lassen grundsätzliche Überlegungen zur Frage, wie überhaupt solche schriftlichen Ordnungsvereinbarungen entstehen können, an bisher kaum beachtete Möglichkeiten denken: Ist der Bundesbrief auf Aufforderung durch den Reichsvogt Werner von Homberg entstanden? Oder gar auf Druck durch die Reichsstadt Zürich? Werner von Homberg, Erbe der alten Rapperswiler Herrschaft im inneren Gebiet und damit entschiedener Gegner³⁰ Habsburgs, urkundet 1309 als Reichsvogt («phleger»), eine Funktion, in der ihn König Heinrich VII. 1313 bestätigte.³¹ Werner von Homberg hatte als kriegstüchtiger Gefolgsmann den König auf seinen Italienzügen begleitet. Er versuchte nach Morgarten, die Reichsvogtei aufrechtzuerhalten. Noch 1318, bei der Friedensvereinbarung³² zwischen Schwyz und Habsburg, wurde in Bezug auf die österreichischen Rechte eine Rückkehr zu den Zuständen «zu den Zeiten Kaiser Heinrichs» vereinbart und damit indirekt auch die Weiterexistenz der waldstättischen Reichsvogtei bestätigt.

Das lässt die im Brief immer wiederkehrende doppelte Formel für die Betroffenen, nämlich «lender und eidgenozen», klären: Während die «Eidgenossen» als (mehrere) personale Verbände, als Schwureinungen unterschiedlicher Art zu verstehen sind, stehen im Zusammenhang von 1315 die «lender» gemeinsam als «Waldstätte» neben den Reichsstädten als Glied des Reichsverbandes. Später, am Ende des 14. Jahrhunderts, erscheinen die je einzelnen «Länder» als jeweils kollektiver, mit der Nutzung verknüpfter, territorial definierter politischer Verband, als je für sich stehende Alpenkommune mit ihren eigenen Institutionen. Das ist aber um 1300 erst in ersten Ansätzen so, denn solche vorstaatlichen kommunalen Verbände verfestigen sich in der Innerschweiz – wie anderswo auf dem Lande – nicht vor 1350. Noch für die Zeit um 1315 muss jedoch der Begriff «lender» (zumindest) im Zusammenhang der «Verfassungs»-Schriftlichkeit eine andere Bedeutung gehabt haben. Die Qualität der Waldstätte als Reichsvogtei – der Begriff Waldstätte als gemeinsame Bezeichnung für alle drei Länder gemeinsam taucht in unproblematischer Form erst nach 1309 auf – legt nahe, die «lender» von 1315 eben als Teile dieser Reichsvogtei zu begreifen. Nicht zuletzt erklärt diese Situierung im Rahmen der Reichsvogtei auch zwanglos, warum

²⁸ Als wichtigstes Stück: die generelle Bestätigung vom 29. März 1316, Text in Quellenwerk I/2 Nr. 831.

²⁹ Quellenwerk I/2 Nr. 859.

³⁰ Diese Ansicht gegen Schneider, Homberg (wie Anm. 25).

³¹ Quellenwerk I/2 Nr. 483 und Nr. 661. Zu Werner von Homberg vgl. oben Anm. 25.

³² Sog. «erster Waffenstillstand» (!), Quellenwerk I/2 Nr. 937.



Der «Brunnener Brief» bzw. «Morgartenbrief» vom 9. Dezember 1315 (STASZ, Urk. 62).

denn eigentlich 1315 die ungleichen Gebilde Uri, Schwyz und Unterwalden zusammenkamen. Es geht tatsächlich um die von Heinrich VII. 1309 geschaffene Reichsvogtei der drei Waldstätte gemeinsam. Nicht ein irgendwie gearteter Autonomie- und Solidaritätswillen, sondern zuerst einmal die Qualität als Reichsvogtei verschaffte im Rahmen der Reichsverfassung die nötige Legitimierung zum politischen Handeln nach aussen. Mit andern Worten: In keiner Weise ist also der «Bund» von 1315 als «Staatsvertrag» autonomer Kommunen zur Abwehr äusserer Gefahren zu sehen – sein Zweck war vielmehr die Wahrung der Stellung innerhalb der Reichsverfassung.

Ergeben sich aus dieser Sicht neue Elemente für die politische Einordnung der Vorgänge gegen aussen, so muss letztlich auch im Wirken gegen innen eine neue Perspektive Raum erhalten. Zur Verzerrung aus «eidgenössischer» Sicht gehört ja auch die Vorstellung, durch die frühen Bündnisse seien «Freiheit» und «Autonomie» in den Alpenländern gesichert worden, sozusagen als Erfolg der kommunalen Kräfte gegen die feudale Willkür. Von nahem besehen, enthält der Bund von 1315 (wie schon jener von 1291) davon nichts, und auch bei den zeitgenössischen Wirkungen ist davon nichts zu spüren. Freiheit, grundsätzlicher Widerstand oder gar Unabhängigkeit werden nicht einmal indirekt angesprochen, und in keiner Weise sind die Bestimmungen prinzipiell herrschaftsfeindlich. Im Gegenteil: Die Gehorsamspflichten werden ausdrücklich festgehalten, und auch in Bezug auf die innere Ordnung ist der Zwangscharakter evident.

Das führt nun auch noch zu Überlegungen zur Funktion dieser Schriftlichkeit im politischen Handeln nach innen. Was soll eigentlich ein solches Schriftstück in einer Gesellschaft, die zum grössten Teil aus Menschen besteht, die weder schreiben noch lesen konnten? Ging es darum, sozusagen das «Volk» um sich zu scharen – eine Vorstellung, wie sie seit dem 19. Jahrhundert auch in Darstellungen des – in der Zeit selber keineswegs belegten – Rütlichschwur zum Ausdruck kommt? Die Überlagerung mit Vorstellungen des 19. Jahrhunderts vom Rütlichschwur – bei dem auch der Bund beschworen worden sein soll – hat unnötigerweise die Frage nach der (unbestrittenen) Existenz von Schwureinungen in diesen ländlichen Gesellschaften mit der Herstellung «staatengründender» Bundesakten von 1291 und 1315 vermenget. Das hat zu ebenso populären wie falschen Meinungen über den Gebrauch solcher Dokumente geführt. Vom «Volk» ist im Bundesbrief nirgends die Rede, und ein Staatsvolk im modernen Sinne gibt es ja erst in der modernen Demokratie. Es muss sehr klar festgehalten werden: Eigentlich handelt es sich um ein Dokument der Herrschaftsbewahrung!

An wen richtet sich denn überhaupt ein solches Schriftstück? Gemeinsames politisches Handeln der Führungsgruppen in den Ländern war von den jeweiligen politischen Situationen und nicht von einem solchen Schriftstück abhängig. Fähig oder zumindest willens zu sein, nach innen die Ordnung aufrechtzuerhalten, war Voraussetzung für die Anerkennung von aussen als legitimer Verhandlungspartner. Das Schriftstück sollte den Beweis erbringen, dass jemand da ist, der nach innen für Ordnung sorgt bzw. mindestens die Ordnungswilligkeit garantiert und damit zum verlässlichen Parteigänger wird. Mit der Anerkennung als Verhandlungspartner des Königs oder der Reichsstädte legitimierten die Führungsgruppen zugleich ihre Stellung nach innen.

Die Schriftlichkeit besitzt ihre Hauptfunktion im Verkehr mit jenen politischen Partnern oder Gegnern, die ebenfalls über dieses Medium bzw. Kulturtechnik verfügen. Mit Bezug auf den «Morgartenbrief» von 1315 war dies wahrscheinlich zunächst die königliche Kanzlei, vielleicht auch hier schon die Städte des seit 1312 bestehenden Viererbundes,³³ an dem sich neben Konstanz, St. Gallen und Schaffhausen auch das nahe Zürich massgeblich beteiligte. Später waren das offensichtlich zunächst die Habsburger, mit denen ab 1318 Friedensvereinbarungen geschlossen wurden, 1323 dann die Stadt Bern als Bündnispartner,³⁴ und 1327 die Städte Zürich und Bern, auf deren Betreiben hin die Waldstätte in den Städtebund aufgenommen wurden und interessanterweise 1327 auch Graf Eberhard von Kyburg.³⁵ Solche Perspektiven verdienen mehr Beachtung. Es ist grundsätzlich nicht einmal auszuschliessen, dass die Bündnisschriftlichkeit in der uns bekannten, allenfalls überarbeiteten Form letztlich erst in einem Zeitpunkt der Verbindung mit den Städten entstanden ist, weil gerade die Städte einen anderen kulturellen Stand der Verfassungsschriftlichkeit repräsentierten.

³³ QW I/2 Nr. 632.

³⁴ Vgl. dazu das nur im Weissen Buch von ca. 1474 erwähnte Bündnis von 1323 mit Bern, Quellenwerk I/2 Nr. 1166.

³⁵ Quellenwerk I/2 Nr. 1382, auch 1379; Nr. 1398 ein Bündnisvertrag mit Graf Eberhard von Kyburg.

Die Schriftlichkeit schafft Gemeinsamkeit, dies gerade umgekehrt zur üblichen Sicht. Spätere Zeitumstände führen dazu, dass sich daraus eine Tradition entwickelte, ohne damit bestreiten zu wollen, dass davon auch eine Wechselwirkung auf das reale politische Geschehen ausgehen konnte. Aber die Dankbarkeit, mit der man im ausgehenden 15. Jahrhundert auf die Bünde zurückschaute – sie hätten der Eidgenossenschaft «bishar zuo guotem frid, glück und heil erschossen», also Erfolg gebracht³⁶ –, bedeutet eine Überlagerung mit traditionsbildenden Rechtfertigungsmotiven zu einer Zeit, als der staatliche Sonderfall Eidgenossenschaft tatsächlich Gestalt annahm, und sie entspricht nicht dem, was solche Bündnisurkunden in der Zeit um 1315 herum tatsächlich bedeuteten bzw. bewirkten.

ZUM SCHLUSS

Haben wir in 1315 ein neues altes Gründungsjahr der Eidgenossenschaft zu sehen? Aus wissenschaftlicher Sicht sicher nicht. Abgesehen davon, dass der so genannte Morgartenbrief nicht in gleichem Masse zur Nationalreliquie taugt wie der (scheinbar) erste, lateinische Bund von 1291, ist in der wissenschaftlichen Erforschung der frühen «Schweizergeschichte» etwas anderes schon seit langem klar: Die Entstehung der Eidgenossenschaft war ein langwieriger Prozess, dessen entscheidende Wende nicht vor 1450 anzusetzen ist, und in dem die Städte Zürich und vor allem Bern eine viel grössere Rolle spielen als die (in der Befreiungstradition als «Kern» dargestellten) Waldstätte.³⁷ Der Bund von 1315 war in einer bestimmten aktuellen politischen Situation in der Innerschweiz entstanden und bedeutete in keiner Weise einen ewigen «Staatsvertrag». Die Entstehungsumstände sind in erster Linie bei den Problemen der Ordnungs- und Herrschaftsbewahrung in einer Zeit des Doppelkönigtums zu sehen. Die materielle Bedeutung bei der Erstellung ist später durch Vorstellungen über einen inner-schweizerischen «Kern» überlagert worden, und in diesem Sinne haben solche Urkunden traditionsbildend gewirkt, sie haben in einem gewissen Sinne «Geschichte» geschrieben. Von daher, also von der symbolischen Bedeutung her, ist auch die rege Nachherstellungs- und Abschriftentätigkeit rund um die-

³⁶ So im Stanser Verkommnis vom 22.12.1481, in: WALDER, ERNST, Das Stanser Verkommnis: ein Kapitel eidgenössischer Geschichte neu untersucht: die Entstehung des Verkommnisses von Stans in den Jahren 1477 bis 1481, Stans 1994 (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 44), S. 163. – Ähnlich äussert sich das Weisse Buch von Sarnen zum Bund der drei Länder, der ihnen «untz har wol hat erschossen» bzw. zum Bund der drei Länder mit Luzern, der «jnnen untz har allen wol ist erschossen.» Quellenwerk III/1, S. 23, Zeilen 284 und 309 f.

³⁷ Vgl. nun besonders STETTLER, BERNHARD, Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert: Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner, Menziken 2004; auch SABLONIER, ROGER, The Swiss Confederation in the 15th Century, in: The New Cambridge Medieval History 7, Cambridge 1998, S. 645–670. Artikel übers. und überarbeitet: Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis, in: Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, hrsg. v. Josef Wiget. Schwyz 1999, S. 9–42.

ses Schriftstück zu verstehen. Selbstverständlich rechtfertigt aber diese Traditionsbildung so gut wie die Untersuchung der zeitgenössischen Umstände die Ansicht, dass wir mit dem Brief von 1315 ein wichtiges und bemerkenswertes Dokument zur frühen politischen Geschichte des Raumes Innerschweiz vor uns haben.

Eine weitere Beschäftigung mit den vielen hier nur kurz angeführten Aspekten der Innerschweizer Geschichte um 1300 aus «nichteidgenössischer» Sicht würde sich aus historiografischen Gründen lohnen. Die Forschungen der letzten Jahrzehnte haben zwar weitgehend geklärt, welche Vorstellungen sich zu verschiedenen Zeiten über die so genannten Anfänge herausgebildet haben, also die Wahrnehmung über das damalige Geschehen überlagert haben. Dazu gehört auch die im 15./16. Jahrhundert entstandene Befreiungstradition mit Tell, Rütli-schwur und Burgenbruch. Sie ist längst als wohl wichtigste Überlagerung erkannt, die dank der nationalen Geschichtsschreibung und durch eine gewaltige mediale Leistung das für die nationale Einheit wichtige patriotische Geschichtsbild massgeblich bestimmt hat.³⁸ Paradoxerweise ist dagegen die quellenkritische Analyse der politischen Zeitumstände in der Innerschweiz um 1300 ganz dem «eidgenössischen» Blickwinkel des 19. Jahrhunderts verhaftet geblieben. Eine neuerliche Beschäftigung mit der politischen Situation in der Innerschweiz um 1300 hat von allen in der Region vorhandenen politischen Kräften, sozialen Beziehungen, wirtschaftlichen Entwicklungen und kulturellen Wahrnehmungsformen und nicht bloss vom politischen Eigenleben der «Kommunen» auszugehen.

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. Roger Sablonier
Im Rank 146
6300 Zug

³⁸ Hier ist auf die zahlreichen Arbeiten von Marchal hinzuweisen, jetzt zusammengetragen in: MARCHAL, GUY P., Schweizer Gebrauchsgeschichte: Geschichtsbilder, Mythenbildung und nationale Identität. Basel 2006; auch KOLLER, WALTER. Wilhelm Tell – ein humanistisches Märchen, in: AEGIDIUS TSCHUDI und seine Zeit, hrsg. V. Katharina Koller-Weiss und Christian Sieber. Basel 2002, S. 237–268. – Korrigierend zu Koller muss darauf hingewiesen werden, dass die Erwähnung von Morgarten im Weissen Buch nicht eigentlich Teil der erzählten Befreiungstradition darstellt.